

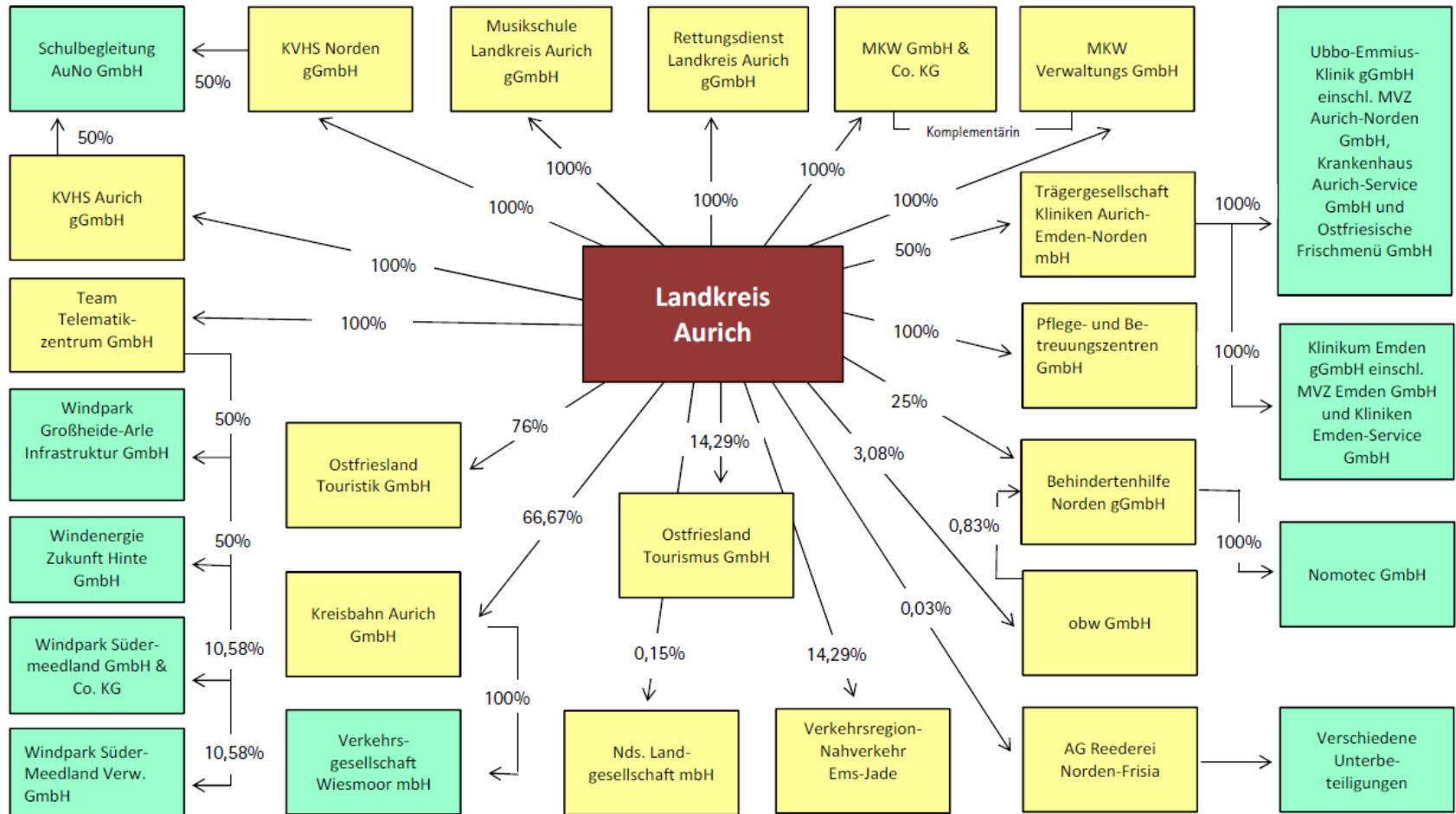
TOP 6: Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Aurich

Präsentation anlässlich
der 33. Sitzung des
Finanzausschusses

Aurich, 02.12.2020



Konzern Landkreis Aurich: Übersicht Beteiligungen*



*Vgl. Beteiligungsbericht 2020, S. 7. Inkl. mittelbare Beteiligungen, ohne Eigenbetriebe und Einrichtungen öffentlichen Rechts

Gesetzliche Grundlage

§ 150 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG):

„Die Kommune überwacht und koordiniert ihre Unternehmen und [...] Einrichtungen sowie Beteiligungen an ihnen im Sinne der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. Die Kommune ist berechtigt, sich jederzeit bei den jeweiligen Unternehmen, Gesellschaften und Einrichtungen zu unterrichten. [...]“

Aufgaben des Beteiligungsmanagements



Richtlinie für die Beteiligungen des Landkreises Aurich: Inhalt

- Aufgaben und Ziele
 - Geltungsbereich
 - Intern und extern Beteiligte
 - Steuerungsintensität, Zielvereinbarungen, Wirtschaftsplan und Berichtswesen
 - Jahresabschluss
 - Fristen und Termine
 - Mandatsträgerbetreuung
- 

Ausblick und weiteres Vorgehen

„Erst mit einem Beteiligungsmanagement, das betriebswirtschaftliche Informationen auswertet und diese für die Entscheidungsträger zielorientiert aufbereiten kann, ist eine Kommune in der Lage, ihre Beteiligungen nachvollziehbar und umfassend hinsichtlich ihrer haushalterischen und nicht monetären Ziele zu steuern.“

(Nds. Landesrechnungshof: Kommunalbericht 2014, S. 58)

